

Kapitel 8

Konsequenzen / Konklusionen

Verschiedene Gleichnisse von J. M. Hahn zeigen auf, wie der Lichtleib noch Verbindung mit dem sterblichen Leib hat. All diese Aussagen, diese geschilderten Erlebnisse stehen eindeutig und klar im Gegensatz zur Religion der Urne. Darum soll man bitte jene, die nicht zur Religion der Urne gehören wollen, sondern zur Religion des Kreuzes und der Auferstehung, auch die unabdingbare Erdbestattung geschehen lassen. Überall, in jeder Gemeinde, durch jede Behörde, durch jeden Vormund oder Beistand, durch alle Angehörigen soll dieser Wunsch ohne Vorwurf erfüllt und vollzogen werden können.

Dies ist nicht nur ein Gebot der Pietät, sondern auch ein Schutz der eigenen Persönlichkeit und heisst beachten der Glaubens- und Kultusfreiheit, wie auch erhalten der Unversehrtheit des Leibes.

Es ist bekannt, dass Personen entgegen ihrem eigenen Willen feuerbestattet wurden. Teilweise war der Wille gar schriftlich festgelegt und in Akten vermerkt. Dieser klar bekundete Wille wurde durch Dritte durchkreuzt. Darum ist es ratsam, seinen letzten Willen zusätzlich bei einer Vertrauensperson schriftlich zu hinterlegen und diese Vertrauensperson zu bevollmächtigen.

Es ist auch bekannt, dass Angehörige ihren Toten nicht in ihrer Wohngemeinde beerdigen konnten, sondern sich anderswo einen Friedhof suchen mussten, der Erdbestattung zulässig. In der Situation der Trauer zusätzlich noch einen entsprechenden Friedhof irgendwo auftreiben zu müssen, in einer Gemeinde wohin keine Steuern entrichtet wurden, ist hart. Härter ist es, dazu Vorwürfe wegen Umweltschutzfeindlichkeit einstecken zu müssen. Wie unser Buch zeigt, völlig zu Unrecht. Darum folgt im übernächsten Titel der Aufruf zur Respektierung der Unversehrtheit des Leibes. Und darum haben wir uns eingangs des Buches auch so sehr mit dem Recht auseinandergesetzt.

122

Seuchengefahr, epidemische Krankheiten

Im Gesetz der Schweiz. Eidgenossenschaft steht, dass bei Leichen mit Infektionsgefahr (epidemische Krankheiten) die Särge nicht geöffnet werden dürfen. Dies bedeutet, dass Leute, die mit dem Sarg hantieren, geschützt sind (Handschuhtragepflicht). Die Kremation ist für solche Fälle kein Muss, auch wenn dies hin und wieder behauptet wird. Wegen Infektionsgefahr (z.B. wegen Gelbsucht, Pocken, Cholera, Gelbfieber, Aids usw.) muss also kein Leichnam verbrannt werden. Wir notieren dies als Hinweis für all jene, die Wert auf Erdbestattung legen und sich mit Argumenten schützen und verteidigen möchten. Das Gesetz sagt nur: Die Särge dürfen nicht geöffnet werden.

Unversehrtheit des Leibes als Grundsatz

Grundsätzlich geht es um die Unversehrtheit des Leibes nach dem Tode. Eines ist jedem Menschen gewiss: jeden Tag kommt er näher dem Tode - unausweichlich. Der Gedanke an den Tod berührt viele unangenehm und ruft meistens Verdrängung hervor. Der Tag kommt, wo jeder dem Tod in die Augen sehen muss. Dunkle Ahnungen über das Nachher bedrücken ihn oder aber der Mensch geht leichtfertig darüber hinweg.

Als Folge herrscht darum beim Eintreten des Todes-Ereignisses oft Ratlosigkeit. Oder der letzte Wille ist nicht klar genug aktenkundig und unumstösslich niedergelegt. Niedergelegt nicht in einem Testament. Denn für das Testament ist ein viel zu später Eröffnungstermin vorgesehen - sondern bei Verwandten und Bekannten und engen Angehörigen sind die Beerdigungsmodalitäten genau und schriftlich zu fixieren. Ein Beispiel, wie man es machen kann, ist mit unserer Schrift „Verfügungen für den Todesfall“ gegeben (zu beziehen beim TWN-Verlag / SGFL, 9244 Niederuzwil). Überall, wo man ein Bestattungsbüro hat oder beim zuständigen Seelsorger, soll dieser Wille deponiert werden können. Dieser letzte Wille soll auch von allfälligen Beiständen (Vormund von Amtes wegen) oder nahen Verwandten nicht umgestossen werden können. Ein letzter

123

Wille, festgelegt im Zustande der vollen Urteilsfähigkeit, hat jedenfalls Gültigkeit für nachfolgende Zeiten, in welchen eine verminderte Urteilsfähigkeit eingetreten ist.

Wir möchten nochmals speziell darauf aufmerksam machen, dass vor allem Alleinstehende sehr darauf achten sollen, für sich die Erdbestattung eintragen zu lassen (Bestattungsamt, Zivilstandesamt, Verfügung), respektive in den Verfügungen ihren letzten Willen schriftlich festzulegen. Es kann leider nicht ausgeschlossen werden, dass leichtsinnige Angehörige oder Bekannte oder Amtsträger nach ihrer Willkür über den Verstorbenen verfügen. Darum muss der Betreffende zum voraus entsprechend dafür vorsorgen.

Zum christlichen Standpunkt

Wir haben als Basis allein die Bibel herangezogen und Äusserungen nur jener christlichen Zeugen berücksichtigt, die auf die Bibel abstellen. Eigene Meinungen, die vom biblischen Wort abweichen, fanden keine Berücksichtigung. Entsprechend dem Wort: "Wer hinzufügen wird, auf den werden die Strafen die in diesem Buch (Bibel) stehen hinzugefügt. Wer weglassen wird, dem wird Weggelassen das Teil des Erbes. . ." Und: "Es wird kein Tüttel vom Wort fallen, eher werden Berge hinfallen. . ." Wir sind uns bewusst, dass heute das biblische Wort für viele Absichten zurechtgebogen wird. Wir geben auch nicht vor zu wissen, was das Grundbedürfnis des Menschen sei. Wir behaupten dies aber ebenso, wenn irgend eine andere Institution dies für sich beanspruchen sollte.

Der Entscheid welche Bestattungsart Sie wählen, liegt voll bei Ihnen. Wir legen Ihnen das im Buch beschriebene als Entscheidungshilfe vor. Sie entscheiden selbst - es betrifft sie und ihren Leib selbst. Wir haben Ihnen aber nichts vorenthalten, was uns bei Drucklegung bekannt war. Dass sich der Autor dieses Werkes und all jene

die dahinter stehen, Erdbestatten lassen, werden Sie, geschätzte Leser, sicher nicht verwehren!

Legen Sie aber Ihren letzten Willen auf jeden Fall in einer „Verfügung für den Todesfall“ nieder.

124

Bestelltalon

Name:

Vorname:

Strasse:

PLZ /Ort:

Tel. Nr.:

Fax-Nr.:

Ort/Datum:

Unterschrift:

.... Ex. Buch: Erdbestattung oder Kremation? Organspende? - Eine Entscheidungshilfe zu Fr. 14.80

.... Ex. Buch: Verfügungen für den Todesfall (32 Seiten zur Regelung der letzten Dinge) zu Fr. 9.50

.... Ex. Ausweis: Organspende / Anordnung Bestattungsart / Patientenverfügung zu Fr. 3.—

Plus Porto und Versandkosten

Einsenden an: SGFL, Postfach 245, 9244 Niederuzwil
